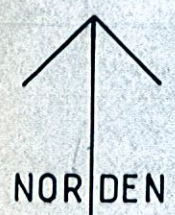




MI-W
WH=4,5

MI - G nord
WH-I=2,8
WH-II=6,5

MI - G süd
WH=4,2



M=1:1000

4180/1
4181

4182/1

199

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

St max. 65 Stpl.

NOR DEN

Sportplatz

Bahnhofplatz

Steinbruch-

Markt

OD-E
km 30,050

Telefonleitung

Wasserlth. örtlich
ausrüchen

Karl-Liebknecht-Straße
Mieschützstraße

Postanger

Str - St 2079

4180/1

4181

zu 4178

Groffenweg 42

5.2

5.3

6.

6.1

6.2

7.

7.1

Markt Glonn

VG Glonn, Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan

Westlich der Kastenseestraße

Grünordnungsplanung

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Christoph Goslich
Wolfsgasse 20, 86911 Dießen - St. Georgen

Immissionsschutzberatung

Steger & Piening GmbH,
Frauendorferstraße 87, 81247 München

Straßenplanung

Ing.-Büro Dipl.-Ing. J.F. Gruber-Buchecker
Münchener Straße 14, 85560 Ebersberg

Städtebaul. Entwurf

Dipl.-Ing. Klaus Gröbmayer
Lena-Christ-Straße 10, 85625 Glonn

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstraße 5, 80336 München


Az.: 610-41/2-30 Bearb.: Rae/Rau

Plandatum

01.03.1994
31.03.1995
03.04.1995
03.11.1995
06.11.1995
10.01.1996
05.02.1996
21.05.1996
18.07.1997
24.07.1997
~~30.07.1997~~
24.09.1997

Der Markt Glonn erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 98 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– sowie Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A	Festsetzungen		3.
			3.1
1.	Geltungsbereich		
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.	
2.	Art der baulichen Nutzung		
2.1	MI-G	Gewerblicher Teil des Mischgebiets: Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO mit folgenden Einschränkungen:	3.2
		- nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten;	
		- zulässig sind Wohnungen und Wohngebäude für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter; nicht zulässig sind jedoch sonstige Wohngebäude;	3.3
		- nicht zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren flächenhaftes Emissionsverhalten einschließlich des auf dem Betriebsgelände stattfindenden Fahrverkehrs in Form der je Quadratmeter Baulandfläche abgestrahlten Schalleistung einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von	3.4
	MI-G NORD	tagsüber L_{WA} " = 56 dB(A), bezogen auf die nächstliegenden Baugrenzen im Gebiet MI-W	
		tagsüber L_{WA} " = 60 dB(A), bezogen auf Wohngebäude außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs	4.
	MI-G SÜD	tagsüber L_{WA} " = 60 dB(B), überschreitet.	4.1
			4.2
			4.3
2.2	MI-W	Wohnnutzungs-Teil des Mischgebiets: Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO mit folgenden Einschränkungen:	
		zulässig sind nur Wohngebäude sowie Büro- und Ladennutzungen, wenn diese Nutzungen 100 m ² Bruttofläche nicht überschreiten.	5.
			5.1
2.3	Gebäude und Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO sind in allen Teilen des Mischgebiets zulässig.		

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 GR 110 Höchstzulässige Grundfläche für Hauptgebäude innerhalb eines Bauraums in Quadratmetern (z.B. 110 m²). Hierauf nicht anzurechnen sind die Grundflächen von Garagen und untergeordneten Nebenanlagen sowie von Tiefgeschossen außerhalb von Gebäuden.

Die höchstzulässige Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von untergeordneten Nebenanlagen und von Tiefgeschossen außerhalb von Gebäuden beträgt die Hälfte der festgesetzten höchstzulässigen Grundfläche des Hauptgebäudes, sofern nicht größere Flächen für Garagen mit ihren Zufahrten zeichnerisch festgesetzt sind. Die Gesamt-Grundfläche aller baulichen Anlagen darf jedoch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0.8 nicht überschreiten.

- 3.2 GF 220 Höchstzulässige Geschoßfläche für Hauptgebäude innerhalb eines Bauraums in Quadratmetern (z.B. 220 m²). Hierauf anzurechnen sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände, soweit solche in anderen als Vollgeschossen errichtet werden oder möglich sind.

3.3 Zahl der Vollgeschosse

- I Ein Vollgeschoß zulässig.
II Zwei Vollgeschosse zulässig.

- 3.4 Bei Grundstücksteilungen innerhalb eines Bauraumes ist jeweils nur der dem Bauraum-Anteil entsprechende Anteil an der höchstzulässigen Grund- und Geschoßfläche zulässig.

4. Bauweise, Bauräume

- 4.1 Es ist offene Bauweise vorgeschrieben.

- 4.2 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

- 4.3  Baugrenze für Hauptgebäude

Eine Überschreitung von Baugrenzen im Sinne einer Verschiebung des Bauraums kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird; die festgesetzte höchstzulässige Grund- und Geschoßfläche ist jedoch einzuhalten.

5. Gebäudehöhen und Geländeänderungen

- 5.1

WH = 6,5

 Höchstzulässige Wandhöhe von Hauptgebäuden an der Traufseite in Metern, gemessen zwischen Oberkante Gelände und Schnittpunkt der Wandaußenfläche mit der Dachhaut (z. B. 6,5 m).

WH-I= 2,8

Höchstzulässige Wandhöhe bei festgesetzter eingeschossiger Bauweise.

WH-II=6,5

Höchstzulässige Wandhöhe bei festgesetzter zweigeschossiger Bauweise.

- 5.2 Die Wandhöhe von Garagen und Nebenanlagen an der Traufseite gemessen zwischen Geländeoberfläche und Schnittpunkt der Wandaußenfläche mit der Dachhaut darf 2,8 m nicht überschreiten.

Die Wandhöhe des eingeschossigen Nebengebäudes an der Westgrenze von Fl. Nr. 194/4 darf entlang der Flurgrenze 2,0 m, gemessen zwischen Geländeoberfläche und Schnittpunkt der Wandaußenfläche mit der Dachhaut, nicht überschreiten.

- 5.3 Als Geländeoberfläche gilt die natürliche Geländeoberfläche, die zu erhalten bzw. wiederherzustellen ist, oder die gemäß nachfolgenden Bestimmungen hergestellte Geländeoberfläche. Geringfügige Geländeänderungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist oder wenn sich das Gebäude dadurch besser in das Gelände einfügt und wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Geländeänderungen sind flach anzuböschern und an den natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Erforderliche Stützmauern können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten, wenn sie als Naturstein-Mauer ausgeführt und wenn sie begrünt werden.

Sonstige Geländeänderungen durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sind nicht zulässig.

6. Dächer und Dachaufbauten

- 6.1 Es sind nur Satteldächer in der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung und roter Dachsteindeckung zulässig. Anlagen zur Energiegewinnung am Dach sind zulässig, wenn sie sich in die Dachgestaltung einfügen.



Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung.

Die Dachneigung ist für Wohngebäude mit 35° und für gewerbliche Gebäude mit 30° festgesetzt. Abweichungen bis zu 3° sind zulässig. Für Garagen und untergeordnete Baukörper können Pultdächer mit anderer Dachneigung und Dacheindeckung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

- 6.2 Dachflächenfenster sind nur bis $1,0 \text{ m}^2$ Glasfläche zulässig. Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Bei Wohngebäuden sind Dachgauben bis 1,5 m Breite und Quergiebel bis 2,5 m Breite zulässig. Dachflächenfenster, Dachgauben und Quergiebel dürfen nicht gleichzeitig auf einer Dachseite angeordnet werden.

Dachflächenfenster, Dachgauben und Quergiebel müssen mind. 3,0 m von der Gebäudegiebelwand und mind. 2,0 m voneinander entfernt sein. Dachgauben und Quergiebel sind mit Satteldach auszubilden.

7. Fassaden

- 7.1 Für Außenwände ist nur in hellen Farbtönen gestrichener Putz oder Holz zulässig. Die Verwendung von Metall kann ausnahmsweise, insbesondere bei gewerblichen Gebäuden zugelassen werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

- 7.2 Für Fenster sind nur stehende rechteckige Formate zulässig. Glasflächen über 1 m² Größe sind durch Sprossen zu unterteilen.
- 7.3 Für Wohngebäude können Gebäudevorbauten aus Glas (Wintergärten o. ä.), die die festgesetzten Baugrenzen überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden.

8. Einfriedungen

- 8.1 Als Einfriedung von Baugrundstücken sind nur Hecken oder sockellose Zäune zulässig, wobei Zäune für Wohnbaugrundstücke nur mit senkrechten Holzlatten bis max. 1,2 m Höhe, Zäune für gewerblich genutzte Grundstücke auch als sockellose Metallzäune bis max. 1,6 m Höhe mit Vorpflanzung errichtet werden dürfen.
- 8.2 Garagen- und Stellplatzzufahrten von Wohnbaugrundstücken dürfen bis zu einer Entfernung von 5,0 m zur Fahrbahn nicht eingefriedet werden.
- 8.3 In privaten Grünflächen sind Zäune nicht zulässig. Ausnahmen können aus Sicherheitsgründen zugelassen werden.

9. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- 9.1 Garagen sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der Bau-räume zulässig.



Fläche für Garagen; offene Stellplätze sind zulässig.

12.7



Fläche für Stellplätze; Garagen sind nicht zulässig.

TÜ

max.65 Stpl.

Höchstzulässige Anzahl von Stellplätzen innerhalb einer festgesetzten Fläche für Stellplätze.

13.



Vorgeschriebene Grundstückszufahrt; andere Grundstückszufahrten können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies die Verkehrssicherheit und den Im-missionsschutz von Wohnnutzungen nicht beeinträchtigt.


Al

- 9.2 Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Stellplätze dürfen nur mit wasserdurch-lässigem Belag befestigt werden (wassergeb. Decke, Schotterrasen, Pflaster).

- 9.3 Hausanschlußkästen für die Stromversorgung sowie Stellplätze für Abfallbehälter sind auf den Baugrundstücken, an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten und in die Einfriedung zu integrieren.

14.


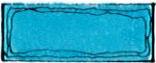




10. Verkehrsflächen

- 10.1  Straßenbegrenzungslinie (Begrenzung öffentlicher Ver-kehrsräume).

- 10.2  Befestigte Verkehrsfläche.

- 10.3  Straßenbegleitgrün.

- 10.4  Selbständig geführter Fuß- und Radweg.

11.	Grünflächen, Wasserflächen		B
11.1		Private Grünfläche, als ein- bis zweimahlige Streuobstwiese anzulegen; bauliche Anlagen sind nicht zulässig.	1.
11.2		Zu erhaltender Teich.	2. 3. 4.
12.	Grünordnung		5.
12.1		Bestehende Bäume. Bestehende Bäume sind zu erhalten, soweit nicht in Ziffer 12.3 dieser Festsetzungen etwas anderes bestimmt ist.	6.
12.2		Zu pflanzende Bäume auf öffentlichen Flächen gemäß Ziffer 12.6 dieser Festsetzungen.	7. 8.
12.3		Umgrenzung von Flächen im Steilhangbereich, auf denen Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Förderung einer Magerrasengesellschaft zu ergreifen sind.	9. 10.
	- Pflegemaßnahmen:	Die Nadelgehölze sind zu beseitigen. Die Wiesenflächen sind zweimal jährlich (im Sommer und im Herbst) zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Düngemaßnahmen sind unzulässig.	11. 12.
12.4		Umgrenzung von Flächen, die mit mindestens zwei Bäumen und acht Sträuchern oder drei Obstbäumen gemäß Ziffer 12.6 dieser Festsetzungen pro 100 m ² Fläche zu bepflanzen sind. Bauliche Anlagen einschließlich befestigter Wege sind nicht zulässig.	13. 13.1
12.5	Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen; Bodenversiegelungen sind weitestmöglich zu vermeiden. Zufahrten und Zuwege sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muß eine Bodenversickerung ausgeschlossen werden.		13.2
	Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind pro 200 m ² Fläche mit mindestens einem Baum und zwei Sträuchern oder 3 Obstbäumen gemäß Ziffer 12.6 dieser Festsetzungen zu bepflanzen.		13.3 13.4
12.6	Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze auf öffentlichen Flächen sind folgende Arten zulässig und folgende Mindestgrößen vorgeschrieben:		13.5
	Spitzahorn	- Acer platanoides	Stammumfang 18 - 20 cm
	Roßkastanie	- Aesculus hippocastanum	"
	Stieleiche	- Quercus robur	"
	Winterlinde	- Tilia cordata	"
	Hainbuche	- Carpinus betulus	Stammumfang 16 - 18 cm
			13.6

Für die auf privaten Grünflächen und Baugrundstücken zu pflanzenden Gehölze sind die vorgenannten Arten mit einem Stammumfang 12 -14 cm sowie folgende Arten zulässig und Mindestgrößen vorgeschrieben:

Walnuß	- Juglans regia	Stammumfang 12 -14 cm
Feldahorn	- Acer campestre	"
Vogelbeere	- Sorbus aucuparia	"
Kornelkirsche	- Cornus mas	versetzte Sträucher
Hartriegel	- Cornus sanguinea	"
Haselnuß	- Corylus avellana	"
Weißdorn	- Crataegus monogyna	"
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus	"
Liguster	- Ligustrum vulgare	"
Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum	"
Schlehdorn	- Prunus spinosa	"
Kreuzdorn	- Rhamnus catharticus	"
Faulbaum	- Rhamnus frangula	"
Johannisbeere	- Ribes alpinum	"
Wildrosen	- Rosa i.S.	"
Ohrweide	- Salix aurita	"
Salweide	- Salix caprea	"
Holunder	- Sambucus nigra	"

sowie heimische Obstbäume

Hochstamm

12.7 Fassaden gewerblicher Gebäude sind je 4 m Fassadenlänge ohne Fenster- oder Türöffnung mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.

13. Ver- und Entsorgungsleitungen

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch auszuführen. Im öffentlichen Raum zu verlegende Strom- und Telekommunikationskabel sind innerhalb der nicht mit Straßenbäumen zu bepflanzenden Straßenbegleitgrünflächen bzw. innerhalb des Fuß- und Radwegs unterzubringen.

Die vorhandene Strom-Freileitung und die vorhandene Telefon-Freileitung (siehe Hinweise Nr. 9 und 10) sind zu beseitigen bzw. durch bodenverlegte Kabelleitungen zu ersetzen.






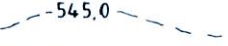




Die vorhandene Wasserleitung (siehe Hinweis Nr. 11) ist örtlich aufzusuchen und zu verlegen.

14. Maßangaben



Festgesetztes Maß in Metern (z. B. 12 m)

B Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. 196 Bestehende Flurstücksnummer (z.B. Flst. 196)
2.  Bestehende Grundstücksgrenze
3.  Aufzuhebende Grundstücksgrenze
4.  Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
5.  Bestehendes Gebäude
6.  Vorgeschlagenes Gebäude
7.  Höhenlinie (z.B. 545 m ü.N.N.)
8.  Bauverbotszone an der Kreisstraße
9.  Bestehende Elektrizitäts-Freileitung
10.  Bestehende Telefon-Freileitung
11.  Bestehende Wasserleitung

12. Baugrund

Im Planungsgebiet können örtlich sehr unterschiedliche und ggf. problematische Baugrundverhältnisse auftreten. Ferner ist mit Hang- und Schichtwasser sowie mit dem Vorhandensein von Drainageleitungen zu rechnen.

13. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen:

- 13.1 Alle Bauvorhaben sind gegen Oberflächen, Hang- und Schichtwasser sowie aufsteigendes Grundwasser zu schützen.
- 13.2 Alle Bauvorhaben sind vor Bezug an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen anzuschließen.
- 13.3 Zur Schmutzwasserbeseitigung sind alle Bauvorhaben sind vor Bezug an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Trennsystem: Schmutzwasserkanal) anzuschließen.
- 13.4 Gesammelte Niederschlagswässer (insbesondere Dach- und Hofwässer sowie Straßenwässer) sind den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Trennsystem: geplanter Regenwasser-Kanal) zuzuführen.
Vor allem für Wohnbaugrundstücke wird empfohlen, zwischengeschaltete Zisterne zu errichten, um das Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung oder als häusliches Nutzwasser (WC-Spülung u.ä.) zu verwenden.
- 13.5 Etwa vorhandene, durch Baumaßnahmen beschädigte bzw. unterbrochene Drainageleitungen sind vom Schadensverursacher wiederherzustellen.
- 13.6 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe unterliegt der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (VAWSF - Anlagen- und Fachbetriebsverordnung).

14. Bauvorlagen

Bauvorlagen müssen den Nachweis über die Einhaltung der Festsetzungen dieses Bebauungsplans, darunter ggf. der Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz (Ziffer 2.1 der Festsetzungen; siehe auch Hinweis Nr. 15) und zu Grünflächen sowie zur Grünordnung (Ziffern 11 und 12 der Festsetzungen) enthalten.

15. Vorbeugender Immissionsschutz

15.1 Als Nachweis zum vorbeugenden Immissionsschutz im Gebiet **MI(G)** (Festsetzung Nr. 2.1) kann die Bauaufsichtsbehörde eine schalltechnische Untersuchung verlangen, in der insbesondere die Einhaltung der in Ziffer 2.1 festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist bezogen auf die nächstgelegenen Immissionsorte durchzuführen. Die Berechnung der zulässigen Immissionsanteile ist nach den Rechenregeln der VDI 2714 durchzuführen, wobei Abschirmungen durch Gebäude nicht zu berücksichtigen sind. Als Höhe des Schallwegs über dem Boden ist 4 m über Grund einzusetzen.

Auf eine schalltechnische Untersuchung kann verzichtet werden, wenn es offensichtlich ist, daß es sich um einen geräuscharmen Betrieb handelt.

15.2 Zum Lüften notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sollten wegen der Verkehrsgeräuschbelastung nicht innerhalb eines Abstands von 15 m zur Mitte der Kastenseestraße angeordnet werden. Bei Umbauten im Haus auf Fl.Nr. 194/2 sollten in der Ostfassade Fenster der Schallschutzklasse 3 ($R'_w = 35-39$ dB) nach VDI 2719 eingebaut werden.

Bei der jeweiligen konkreten Anlagenplanung ist außerdem darauf zu achten, daß durch den Betrieb an den Baugrenzen fremder Nachbargrundstücke im MI-G innerhalb des Plangebietes die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden, soweit sich dort Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder entstehen können.

Auf eine schalltechnische Untersuchung kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, daß es sich um einen geräuscharmen Betrieb handelt.

16. Bodenfunde

Zutagetretende Bodendenkmale sowie Bodenverunreinigungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

17. Grünordnung

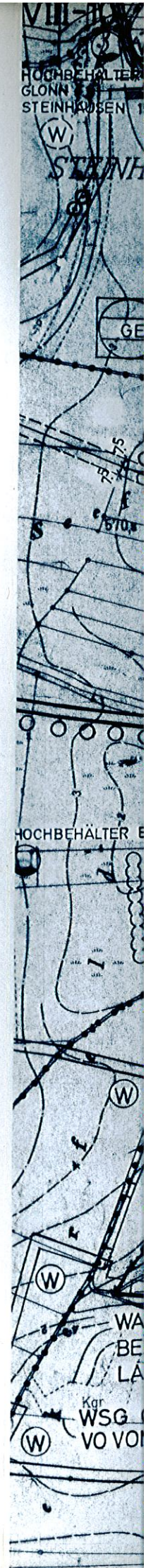
Hecken sollen nicht geschnitten werden, Thuja- und rotlaubige Hecken sollen nicht gepflanzt werden.

18. Schablone für Festsetzungssymbole

MI-W
WH=6,5

Art der baulichen Nutzung (gem. Festsetzung A.2)

Wandhöhe (gem. Festsetzung A.5.2.)



1. D

G

(S

D

F

st

D

V

..

D

ge

Z

D

30

ha

Ba

M

Er

be

D

vo

(S

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

VERMÄSSUNG

Kartengrundlage:

Amtliche Katasterblätter Nr. M 1:1000
S.O. 8-10.1, S.O. 8-10.2, S.O. 8-10.6, S.O. 8-10.7
mit Eintrag der Höhenschichtlinien und des Baum-
bestands.
Geländeaufnahme vom 28.10. 1992 durch
Dipl.-Ing.(FH) Manfred Schulz, Beratender Ingenieur,
Malvenweg 3, 83109 Großkarolinenfeld

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszuglei-
chen.

Planfertiger:

München, den **14. Okt. 1997**

J. A. Deunard

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Glonn, den **20. 10. 97**

M. Esterl

(Martin Esterl, Erster Bürgermeister)

2.

Da

m

Da

ke

3.

Di

Be

SS

hi

2

2

2

2

2

2

2

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Marktgemeinderat Glonn am 7.3.1994 gefaßt und am 22.3.1994 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 01.03.1994 hat in der Zeit vom 28.3.1994 bis 29.4.1994 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 01.03.1994 hat in der Zeit vom 28.3.1994 bis 29.4.1994 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat Glonn am 21.06.1996 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 21.05.1996 hat in der Zeit vom 04.11.1996 bis 06.12.1996 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat Glonn am 30.07.1997 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 24.07.1997 hat in der Zeit vom 08.08.1997 bis 09.09.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Mit Beschluß vom 24.09.1997 hat der Marktgemeinderat Glonn Entwurfsänderungen vorgenommen, die keine wesentlichen Planungsinhalte berühren.

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 24.09.1997 wurde vom Marktgemeinderat Glonn am 24.09.1997 gefaßt (§ 10 BauGB).



Markt Glonn, den 20. 10. 97
M. Esterl
(Martin Esterl, Erster Bürgermeister)

2. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 24.9.1997 wurde mit Schreiben des Marktes Glonn vom an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 28. Okt. 1997 Az 610-42 Glonn 30 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).



Ebersberg, den 28. Okt. 1997
W. Weiß
(W. Weiß)
Oberregierungsrat

3. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 17. 11. 97; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 24. 9. 97 in Kraft (§ 12 BauGB).



Markt Glonn, den 17. 11. 97
M. Esterl
(Martin Esterl, Erster Bürgermeister)